

VEREINSSTATUTEN

des Vereines "Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf"

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Sportunion volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wr. Neudorf"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mödling.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, ist aber vor allem im Bezirk Mödling aktiv.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5. Der Verein gehört der Sportunion Niederösterreich an.

2. Zweck des Vereines:

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Volleyball- und Beachvolleyballsportes unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österr. Volks- und Brauchtums.
- 2.2. Die, oder die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen im Bezirk zum Gegenstand haben.
- 2.3. Der Verein ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
 - b) Die Veranstaltung des Trainings, von Trainingslagern und sonstigen Veranstaltungen für Volleyball-Spieler;
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
 - d) Die Herausgabe einer Volleyball-Zeitschrift sowie die Unterstützung von Volleyballaktivitäten anderer Organisationen;
 - e) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - f) Beteiligung an anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
 - g) Kooperation mit Schulen, Veranstaltung von Schulwettkämpfen
- 3.2. Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge;
 - b) allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - d) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
 - e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
 - f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
 - g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennen.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Vor Konstitution des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstitution des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 6.2. Der Austritt kann nur mit 31. Juli jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane:

- 8.1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 8.2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

9. Die Generalversammlung:

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle 2 Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion Niederösterreich erforderlich.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

- 10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer sowie bis zu 4 Beiräten.
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen besonders folgende Aufgaben:
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung der Generalversammlung;
 - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche Mitglieder
 - Erfüllung von Aufgabe im Sinne von Punkt 3.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 13.2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern.
- 13.3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zumindest 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 13.4. Wird vom Vorstand ein sportlicher Leiter nominiert, so ist dieser für die Entwicklung und Umsetzung der sportlichen Konzepte des Vereines verantwortlich.
- 13.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidentens sein Stellvertreter und an die Stelle des Kassiers der Schriftführer.

14. Die Rechnungsprüfer:

- 14.1. Die Rechnungsprüfer sind von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über die Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Abschnitts 11 (Punkt 3,8,9,10) sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht:

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann errichtet werden.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Datenschutz

- 16.1. Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

17. Auflösung des Vereines:

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Auflöser zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die „Sportunion Südstadt“ und die „Sportunion Perchtoldsdorf“ zum Zwecke der Förderung des Volleyballsportes. Sollte dies aus irgend einem Grund nicht möglich sein, so ist es einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Vereine verfolgt.

Vorliegende Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, 1. August 2016

 *ll*
Mag. Markus Skarsch
Landesgeschäftsführer